

STADTVERWALTUNG FÜRSTENFELDBRUCK

TOP-Nr. 1	24. öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses
-----------	---

Betreff/Sach-antragsnr.		Bekanntgabe von in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüssen gem. Art. 52 Abs. 3 GO			
TOP - Nr.		1	Vorlagenstatus öffentlich		
AZ:			Erstelldatum	16.02.2022	
Verfasser		Kruse, Silke	Zuständiges Amt	Amt 2	
Sachgebiet		20 Finanzverwaltung	Abzeichnung OB:		
Beratungsfolge			Zuständigkeit	Datum	Ö-Status
1	Haupt- und Finanzausschuss		Kenntnisnahme	08.03.2022	Ö

Bekanntgabe 1

Entsprechend den Bestimmungen des Art. 52 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und des § 38 Abs. 3 der Geschäftsordnung für den Stadtrat wird nachfolgender Beschluss der gemeinsamen **nichtöffentlichen Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses und Planungs- und Bauausschusses vom 14.09.2021** bekannt gegeben:

1) Der Haupt- und Finanzausschuss und der Planungs- und Bauausschuss genehmigen die Grundstücke der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben im Siechfeld von Fürstfeldbruck zur Entwicklung einer Erholungsfläche zu einem verbilligten Kaufpreis in Höhe von 142.000 € zzgl. der Vertragsnebenkosten zu erwerben.

2) Der Oberbürgermeister oder dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter wird unter Bezugnahme auf den Sachvortrag beauftragt, alle zum Vollzug des Rechtsgeschäfts erforderlichen Rechtshandlungen vorzunehmen und alle damit verbundenen Erklärungen abzugeben.

Bekanntgabe 2

Entsprechend den Bestimmungen des Art. 52 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und des § 38 Abs. 3 der Geschäftsordnung für den Stadtrat wird nachfolgender Beschluss der **nichtöffentlichen Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 18.01.2022** bekannt gegeben:

1) Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt den Erwerb von FlSt. 905 und 910 jeweils der Gemarkung Fürstenfeldbruck mit der URNr. 1854 K/2021 zu einem Kaufpreis in Höhe von insgesamt 279.380 € zzgl. einer bedingten Aufzahlungsverpflichtung bei Weiterverkauf von FlSt. 910 zu einem höheren Preis während einer Laufzeit von 8 Jahren sowie den üblichen Vertragsnebenkosten.

2) Der Oberbürgermeister oder dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter wird unter Bezugnahme auf den Sachvortrag beauftragt, alle zum Vollzug des Rechtsgeschäfts erforderlichen Rechtshandlungen vorzunehmen und alle damit verbundenen Erklärungen abzugeben.